

Bauverwaltung

Hauptstrasse 88
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Telefon +41 71 677 61 86
bauverwaltung@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Ihr Kontakt

Michael Schmidt Leiter Bauverwaltung Telefon +41 71 677 63 80 michael.schmidt@kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 8. März 2024

Factsheet Minigolf

Auszug wichtiger, baurechtlicher Rahmenbedingungen*, Parzelle 2771

Erholungs- und Freizeitzone

aus Baureglement alt vom 1. Sept. 2000 aufgrund hängiger Beschwerde Ortsplanungsrevision

Art. 18

- 1. Die Erholungs- und Freizeitzone dient der Erholung und Freizeitgestaltung. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die einem grösseren Personenkreis zu diesem Zwecke dienen; sie haben sich gut in die Landschaft einzufügen.
- 2. Massvorschriften siehe Vorgaben max. Baufeld eingeschossig 9.50m x 20.00m Seite 3.
- 3. Immissionsmasse: Empfindlichkeitsstufe II, nicht störend

Bestimmungen des Richtplans

vom 17. Jan. 2003

4.3.3.

Planungsgrundsätze

Die Fläche "verschiedene Erholungs- und Freizeitanlagen" ist für die mässig intensive Freizeitnutzung vorgesehen.

Festsetzung

Neue Nutzungen im Bereich der "verschiedenen Erholungs- und Freizeitanlagen" sind nur zulässig, soweit sie sich gut in den Park integrieren und mit ruhigen oder wenig störenden Tätigkeiten verbunden sind.

Weitere Bestimmungen

aus Baureglement vom 1. Sept. 2023

Art. 25 Gefahrenzone

1. In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau "Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau" sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

Art. 35 Parkierung für Fahrzeuge

Grundsätzlich wäre der Parkierungsbedarf gemäss VSS-Normen mit einem entsprechenden Parkplatz-Angebot abzudecken. Für einen Saisonbetrieb wie bisher kann aber ev. eine spezielle Lösung gefunden werden.

Art. 36 Parkierung für leichte Zweiräder

Grundsätzlich wäre der Parkierungsbedarf gemäss VSS-Normen mit einem entsprechenden Veloparkplatz-Angebot abzudecken. Für einen Saisonbetrieb wie bisher kann aber ev. eine spezielle Lösung gefunden werden.

Art. 38 Reklameanlagen

3. Reklameanlagen haben sich insbesondere in Anordnung, Grösse, Farbe und Lichtstärke am Objekt zu orientieren sowie gut in die Umgebung zu integrieren.

Art. 39 Gesamtwirkung

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die bestehende Bebauung;
- b. Stellung, Form und Proportionen
- c. die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Solaranlagen, Antennen, und Reklameanlagen

Art. 40 Verglasungen und Vogelschutz

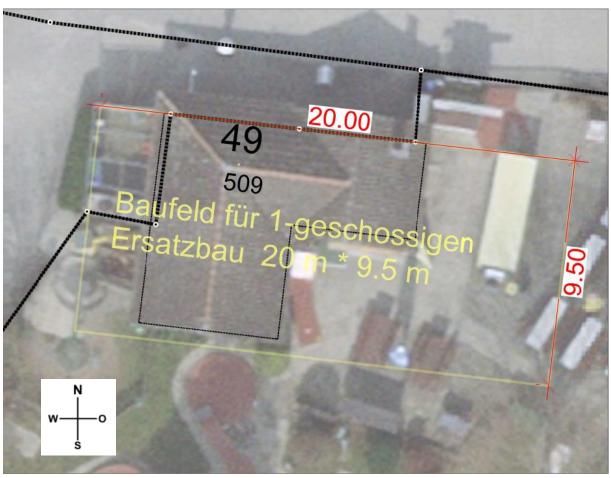
Verglasungen von Gebäuden, ...sind so zu gestalten, dass der Vogelschlag minimiert wird.

Art. 41 Dachgestaltung (bzw. § 4c EnV Eigenstromerzeugung)

Das gesamte solare Potenzial der (geeigneten) Dachflächen ist zur Eigenstromerzeugung mittels PV-Anlagen zu nutzen.

Art. 43 Bepflanzung

 Bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Hochstammbäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen. Pro 500 m2 anrechenbarer ist mindestens ein einheimischer Hochstammbaum zu pflanzen. Die Stammhöhe bei Neupflanzung hat mindestens 1.50 m zu betragen.



Baufeld eingeschossig mit maximalen Dimensionen

^{*} Für kompletten Zusammenzug der baurechtlichen Bestimmungen siehe Baureglemente vom 1. Sept. 2000 (Erholungs- und Freizeitzone) und vom 1. Sept. 2023 sowie übergeordnete Gesetzgebung bzw. gewerbespezifische Vorschriften